

### Der Kreisausschuss

Main-Kinzig-Kreis \* Barbarossastr. 16-24 \* 63571 Gelnhausen

Hausanschrift:  
Postanschrift:

Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen  
Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

An die Schulen  
im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises

Amt/Referat:  
Ansprechpartner/in:  
Aktenzeichen:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:

Gesundheitsamt  
Dr. Siegfried Giernat  
A30/D2/20/0713

(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

29. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des großen Infektionsgeschehens und der hohen 7-Tages-Inzidenzen > 100 Coronanachweisen lösen wir im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis die Stufe 2 „Eingeschränkter Regelbetrieb“ gem. Anlage 1 des Hygieneplans 6.0 des Hessischen Kultusministeriums für die Schulen auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises für die Zeit vom 30. Oktober 2020 bis 11. November 2020 aus.

Um die sich ergebenden Einschränkungen möglichst gering zu halten, werden die Auflagen gemäß der schulformspezifischen Bedingungen wie folgt angepasst:

#### Grundschulen:

Der Unterricht sollte möglichst nur im festen Klassenverband organisiert werden. Wenn sich Lerngruppen dennoch in einzelnen Fächern mischen, ist im betreffenden Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Da sich die Klassen in der Betreuung mischen, ist hier ebenfalls Mund-Nasen-Bedeckung von allen zu tragen. Lehrkräfte/weiteres Personal, die in mehr als einer Lerngruppe eingesetzt werden, müssen auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

### Sekundarstufe I:

Mund-Nasen-Bedeckung ist weiterhin auch im Unterricht sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.

Der Unterricht soll möglichst nur im festen Klassenverband organisiert werden. Ausgenommen ist der Religions- und Ethikunterricht.

IGS: Die äußere Differenzierung ist aufzuheben, Binnendifferenzierung ist vorzusehen, Klassen sind nur im festen Klassenverband zu unterrichten. Ausgenommen sind die abschlussprüfungsrelevanten Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie Religion/Ethik und der laufbahnrelevante Wahlpflichtunterricht.

Sportunterricht ist weiterhin nur kontaktlos und bevorzugt im Freien zulässig. Schwimmunterricht ist möglich.

### Sekundarstufe II und berufliche Schulen:

Auch im Unterricht ist weiterhin stets Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sportunterricht ist weiterhin nur kontaktlos und bevorzugt im Freien möglich. Schwimmunterricht ist möglich.

### Förderschulen:

Diese Regelungen gelten ebenso für die entsprechenden Jahrgänge der Förderschulen.

### Für alle Schulen gilt:

Der herkunftssprachliche Unterricht wird ausgesetzt, sofern Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen und/oder mehrerer Jahrgänge gemeinsam unterrichtet werden.

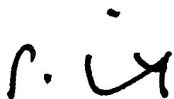
Für Grundschul- und Hortkinder gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der in schulischer Verantwortung durchgeführten Nachmittagsbetreuung, wenn sich dort die Gruppen mischen.

Schulveranstaltungen in Präsenz, wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen an Schulen, Informationsabende, Info-Elternabende zum Übergang an weiterführende Schulen oder Tage der offenen Tür und ähnliches sind unabhängig vom Bestehen eines Hygieneplans generell auszusetzen. Stattdessen werden Online-Formate empfohlen.

Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Anordnung ist jede Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, die Verbreitung von virushaltigen Tröpfchen oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen in die unmittelbare Umgebung zu verringern und dadurch andere Personen zu schützen (Fremdschutz). Kinnvisiere sind ausdrücklich nicht als Mund-Nasen-Bedeckung anzusehen und gelten nicht als Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Anordnung. Die Verwendung von Gesichtsvisieren („Face Shield“) bieten nach infektiologischen Gesichtspunkten keinen ausreichenden Schutz und wird nicht empfohlen.

Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte/weiteres Personal, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Für diese Ausnahmefälle sind individuelle Lösungen zu organisieren.

Für schulorganisatorische Nachfragen stehen die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten des Staatlichen Schulamtes zur Verfügung.



Dr. Siegfried Giernat  
Amtsarzt  
Leiter des Gesundheitsamts